

Brandschutzgerechte Gebäudebegrünung nach VKF-Richtlinie



Brandschutzgerechte Gebäudebegrünung nach VKF-Richtlinie

Die VKF-Richtlinie dient als Leitfaden für die brandschutzgerechte Umsetzung von Gebäudebegrünungen. Die Richtlinie beinhaltet jedoch keine verbindlichen Bauvorschriften. Die folgende Zusammenfassung bezieht sich ausschliesslich auf bodengebundene Vertikalbegrünungen.

Jede Pflanze lässt sich entzünden, wobei die Entzündbarkeit vom Verhältnis hölzerner Teile zur Blattmasse, dem Anteil ätherischer Öle, der Holzmasse der Pflanze und der Entzündbarkeit der Tragkonstruktion abhängt. Ungenügend unterhaltene, trockene oder abgestorbene Gebäudebegrünungen stellen ein erhöhtes Brandrisiko dar. Insgesamt erfordert die Gebäudebegrünung eine sorgfältige Planung und Pflege, um Brandschutzrisiken zu minimieren.

Die Zugänglichkeit zur Brandbekämpfung darf durch Begrünungen nicht beeinträchtigt werden, da sie die Brandübertragung auf benachbarte Gebäude erleichtern und Flucht- sowie Rettungswege behindern können.

Begrünungen von Hochhäusern benötigen ein spezielles Brandschutzkonzept, das von der lokalen Brandschutzbehörde auf Vollständigkeit, Nachvollziehbarkeit und Plausibilität überprüft werden muss.

Jakob Rope Systems bietet kundenspezifische Fassadenbegrünungen mit nicht entflammaren Drahtseilstrukturen und Bauteilen aus Edelstahl. Wir entwickeln massgeschneiderte Lösungen, die über Standardlösungen hinausgehen und den spezifischen Brandschutzanforderungen Ihres Projekts gerecht werden. Vertrauen Sie auf unsere Expertise für sichere, nachhaltige und normgerechte Begrünungskonzepte.

Empfohlene Brandschutzmassnahmen

Minimale Brandschutzabstände:

(Nur eine Massnahme notwendig)

- 0,6 m Abstand zwischen Begrünung und Fassade (Abb. 8)
- 0,5 m Abstand zwischen Begrünung und Öffnungen (beispielsweise Fenster) (Abb. 12)
- 1 m Abstand zwischen einzelnen Teilflächen, wenn die Begrünung sich über mehrere Geschosse erstreckt (Abb. 9–11)
- 0,5 m Abstand zwischen Begrünung und der Achse der Brandmauer
- 0,5 m Abstand von Begrünung zu Rauch- und Wärmeabsauganlage (RWA)

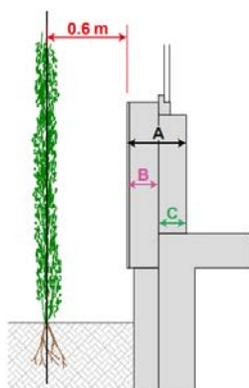


Abb. 8

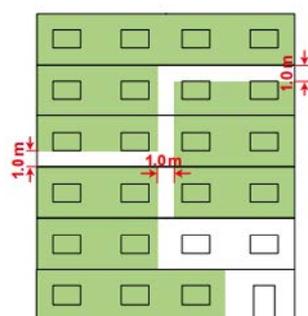


Abb. 9

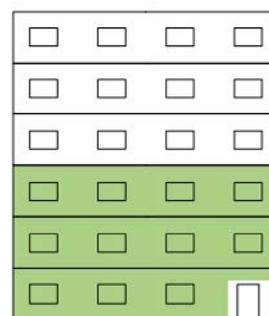


Abb. 10



Abb. 11

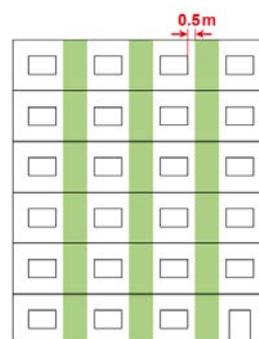


Abb. 12

Flucht- und Rettungswege:

Laubengänge müssen beidseitig Fluchtwege bieten oder ebenfalls mindestens 0,5 m Abstand haben. Alternativ kann zwischen der Begrünung und dem Fluchtweg eine Rauch- und Wärmeabsauganlage (RWA) oder eine flächige Schicht aus nicht brennbaren Baustoffen (RF1) angebracht werden, beispielsweise eine Verglasung. (Abb.13–16).

Materialien:

Die Rankstruktur muss aus RF1-Materialien (nicht brennbar) bestehen.

Keine zusätzlichen Brandschutzmassnahmen sind notwendig für:

- Einfamilienhäuser
- Nebengebäude
- Vertikalbegrünungen, welche sich über maximal drei Geschosse erstrecken und >1 m Distanz zur nächsten Begrünung haben (Abb. 9–11).
- Begrünungen vor einer feuerwiderstandsfähigen Aussenwand mit feuerwiderstandsfähigen Fenstern, welche nur zu Unterhaltszwecken offenbar sind.
- Alle Räume, mit einer Öffnung an der begrünten Aussenwand anschliessend, sind mit einer Sprinkleranlage ausgestattet.

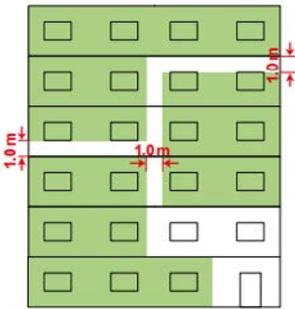


Abb. 9

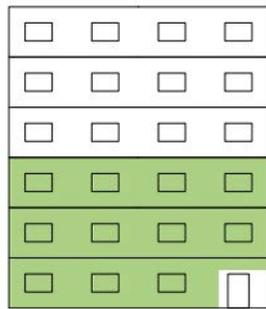


Abb. 10

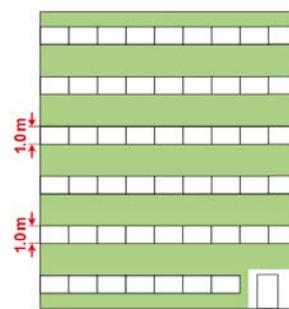


Abb. 11

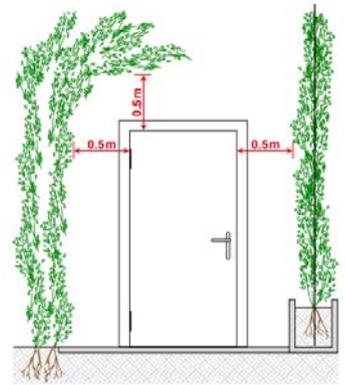


Abb. 11



Abb. 14

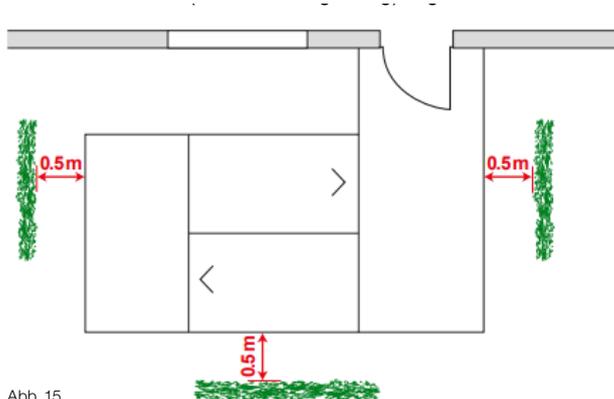


Abb. 15

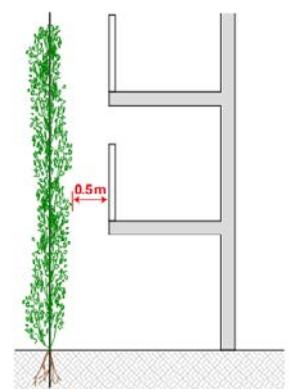


Abb. 16

Quelle (Text/Bild): Das Brandschutzmerkblatt für Gebäudebegrünung (VKF-Richtlinie 2011-15de [cms.vkg.ch/documents/BSPUB-1394520214-4091.pdf]) wurde von der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF) Schweiz herausgegeben und ist seit dem 1. Januar 2024 gültig. Es ist online verfügbar unter www.vkf.ch